

Die Anwendung des biostatistischen Vaterschaftsnachweises durch die Blutgruppengutachter in der BRD Ergebnis einer Rundfrage

K. HUMMEL

Hygiene-Institut der Universität Freiburg i. Br.
(Direktor: Prof. Dr. med. R. HAAS)

Eingegangen am 16. Februar 1967

Ein Briefwechsel mit dem Bundesministerium der Justiz zur Frage des positiven Vaterschaftsnachweises an Hand serologischer Befunde ließ es als nützlich erscheinen, eine Rundfrage bei den blutgruppenserologisch tätigen Vaterschaftsgutachtern zum biostatistischen Beweis durchzuführen. Die Befragung fand von Oktober bis Dezember 1966 statt.

In der BRD sind nach amtlichen Listen und auf Grund der Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft der gerichtlichen Blutgruppensachverständigen 120 Gutachter namentlich bekannt. Wie in Erfahrung gebracht wurde, sind 9 von diesen nicht aktiv tätig (die tatsächliche Zahl der nicht oder nur ausnahmsweise praktizierenden Gutachter dürfte aber um einiges höher liegen). Von den verbleibenden 111 Gutachtern antworteten 84 (= 75 %). Da die Fragebogenaktion anonym durchgeführt wurde, war es nicht möglich, die Namen der restlichen 17 Gutachter festzustellen und sie an die Rücksendung des Fragebogens zu erinnern. Der an der Aktion sich beteiligende Anteil Gutachter von 75 % dürfte aber hinreichend groß sein, um ein zuverlässiges Bild von der Situation zu geben.

Laut Auskunft der beantworteten Fragebogen führen eine biostatistische Auswertung serologischer Befunde durch

15 Gutachter in jedem Fall,

36 Gutachter, wenn eine solche vom Gericht verlangt wird oder wenn die Befunde einen positiven oder negativen Beweis erwarten lassen,

16 Gutachter nur, wenn eine solche vom Gericht verlangt wird,
zusammen 67 Gutachter = 80 %.

17 Gutachter berechnen *keine* Vaterschaftswahrscheinlichkeit, von diesen bekundeten aber 6, daß sie an dem Verfahren interessiert sind und daß sie es für bedeutungsvoll halten. Somit *stehen insgesamt 73 Gutachter (= 87 %) positiv zur biostatistischen Methode.*

Die Gründe, warum eine Reihe von Gutachtern keine Wahrscheinlichkeitsberechnung durchführt, dürften ganz verschiedener Art sein. Eine diesbezügliche Frage enthielt der Fragebogen nicht. Aus persönlichen Unterhaltungen ergab sich aber, daß es weniger konkrete Einwände als vielmehr eine Zurückhaltung gegenüber

einer Methode ist, welche (jedenfalls in der BRD) noch keine breitere offizielle Anerkennung gefunden hat.

58 der Beteiligten (= 70%) gaben an, daß die *Gerichte* ihres Einzugsgebietes an der Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit *interessiert* sind, 18 können ein solches Interesse nicht feststellen, 8 vermochten sich zu der Frage nicht zu äußern. — Eine mäßige bis deutliche *Zunahme des Interesses der Gerichte* verzeichnen 43 der Befragten (= 50%), während 30 keine Steigerung beobachten und 11 sich zu der Frage nicht äußern wollten. Diejenigen Gutachter, welche regelmäßig die Berechnung anwenden, konstatieren fast ausnahmslos ein deutliches und anwachsendes Interesse der Gerichte.

Auf dem Gebiet der medizinischen Vaterschaftsbegutachtung werden Neuerungen in der Regel dem Gutachter früher bekannt als dem Richter. Die Gerichte werden daher meist durch die Gutachter über neue Methoden informiert. So dürfte auch das Interesse, welches Gerichte an der Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit zeigen, in der Regel durch die Aktivität der mit ihnen arbeitenden Gutachter auf diesem Gebiet geweckt worden sein.

Aus den Antworten von 28 Gutachtern geht explizit hervor, daß sie *durch Gerichte* gelegentlich oder auch häufiger die *Aufforderung* bekommen, eine *biostatistische Auswertung* der serologischen Befunde vorzunehmen. Von mindestens 67 Gutachtern (= 80%) ist anzunehmen, daß sie einer gerichtlichen Aufforderung um Erstattung eines serostatistischen Gutachtens nachkommen würden. Nur einige wenige von diesen geben an, daß sie einen solchen Auftrag noch nie von einem Gericht erhalten hätten.

Von den 51 Gutachtern, welche regelmäßig die Vaterschaftswahrscheinlichkeit berechnen (und nicht nur auf Anforderung) teilen 41 das *Ergebnis* der Berechnung im Gutachten mit, insbesondere, wenn hohe Hinweiswerte erhalten wurden. 10 Gutachter (von 51) berechnen zwar die Vaterschaftswahrscheinlichkeit, teilen aber die Resultate nur mit, wenn ein entsprechender Gerichtsbeschuß vorliegt.

62 Gutachter (= 90% aller, die Angaben machten), wenden zur biostatistischen Auswertung das von ESSEN-MÖLLER angegebene Prinzip an, meist unter Heranziehung tabellierter $\lg Y/X$ -Werte (HUMMEL und IHM). Sieben dieser Gutachter benutzen eine zusätzliche Methode, so die nach SACHS und HOPPE oder die von STUTZ und ZIMMERMANN, außerdem eigene Verfahren. Ein Gutachter gebraucht die Methode von STUTZ und ZIMMERMANN allein, einer die von JANCIK und SPEISER, einer die von VAN DER WAERDEN und SACHS.

Von 69 Gutachtern geben 50 (= 70%) die Wahrscheinlichkeit im Gutachten sowohl in *Prozentwerten* als auch *verbal* an; zwölf teilen nur das *verbale* Prädikat („wahrscheinlich“, „sehr wahrscheinlich“ usw.) mit, fünf nur den *Prozentwert*. Zwei überlassen den Gerichten keine schriftliche Unterlage, sondern teilen die Resultate nur mündlich mit.

Auf Befragen, von welchem Wahrscheinlichkeitswert an das Ergebnis im Gutachten mitgeteilt werden soll, ab welcher Grenze also den *Wahrscheinlichkeitswerten echte Beweiskraft* zuzuerkennen sei, entschieden sich die Befragten wie folgt:

Grenze in %	Anzahl der Gutachter
99,8	1
99	7
98	3
96	1
	} Bereich über 95% :
	} 12 Gutachter
95	21
90	13
80	4
	} Bereich von 80—95% :
	} 38 Gutachter

Zwölf weitere Gutachter konnten sich für eine scharfe Grenze nicht entscheiden; sie setzen für jeden einzelnen Fall einen eigenen Grenzwert. Acht Gutachter machten keine näheren Angaben. — Beachtenswert ist, daß sich nur acht Gutachter (von 50) für eine Grenze von 99% einsetzen. Diese Grenze wurde von Obergerichten (s. Lit.) als geeignet angesehen, um mögliche Mehrverkehrer als Erzeuger außer Betracht zu lassen. Die meisten Stimmen erhielt die 95%-Grenze (21). Auch für die 90%-Grenze ergab sich noch eine hohe Stimmzahl (13). Selbst die 80%-Grenze konnte einige Stimmen verbuchen (4).

Zusammenfassung

An 111 Blutgruppengutachter in der BRD wurden Fragebogen verschickt, um deren Ansicht zur biostatistischen Auswertung serologischer Befunde zu erfahren. 84 (= 75%) von diesen antworteten. 67 (= 80% der Rücksender) führen Berechnungen der Vaterschaftswahrscheinlichkeit durch. Ein Teil der biostatistisch nicht tätigen Gutachter steht der Methode ebenfalls positiv gegenüber. Insgesamt befürworten 87% der Gutachter die serostatistische Auswertung. 70% geben an, daß die Gerichte an der Serostatistik interessiert sind; 50% verzeichnen eine Zunahme des Interesses. Ein nicht geringer Teil der Gutachter erhält durch Gerichte laufend Aufträge zur Erstattung biostatistischer Gutachten. Meist bestimmen die Gutachter auch ohne speziellen Auftrag die Vaterschaftswahrscheinlichkeit und teilen das Resultat im Gutachten mit. 90% der Befragten benutzen das von ESSEN-MÖLLER entwickelte Verfahren als Rechengrundlage. 70% teilen im Gutachten sowohl die Prozentzahl der Wahrscheinlichkeit, als auch das verbale Prädikat mit. Ein Viertel aller, welche sich zu den Bewertungsgrenzen äußern, benutzt für den positiven Beweis Grenzwerte zwischen 96 und 99,8%, die Hälfte hält eine Grenze von 95% für richtig und ein Viertel benutzt als Grenzwert 90%. Einige der Gutachter halten auch schon Werte von 80% an für forensisch brauchbar.

Literatur

- ESSEN-MÖLLER, E.: Die Beweiskraft der Ähnlichkeit im Vaterschaftsnachweis; theoretische Grundlagen. Mitt. Anthrop. Ges. (Wien) **68**, 9 (1938).
- , u. C. E. QUENSEL: Zur Theorie des Vaterschaftsnachweises aufgrund von Ähnlichkeitsbefunden. Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med. **31**, 70 (1939).
- HUMMEL, K.: Ergänzende lg Y/X-Tabellen zur Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit im serologischen Gutachten. Z. Immun.-Forsch. **125**, 277 (1963).
- , u. P. IHM: Tabellenwerk zur Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit im serologischen Gutachten. In: Die medizinische Vaterschaftsbegutachtung mit biostatistischem Beweis (Hsg. K. HUMMEL). Stuttgart: Gustav Fischer 1961.
- JANICK, W. E., u. P. SPEISER: Zahlenwerte über die Wahrscheinlichkeit von Vaterschaftsausschlüssen bei Kenntnis erblicher Blutkörperchenmerkmale von Mutter und Kind. Wien: Springer 1952.
- SACHS, V., u. H.-H. HOPPE: Die Feststellung der Vaterschaft aufgrund blutgruppenserologischer Reaktionen. Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med. **50**, 9 (1960).
- STUTZ, H. R., u. W. ZIMMERMANN: Ein Beitrag zur Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit bei blutgruppenserologischen Vaterschaftsgutachten. Z. Immun.-Forsch. **119**, 479 (1960).
- — Die Anwendung der Binomischen Methode bei der Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit. Z. Immun.-Forsch. **120**, 161 (1960).
- Urt. OLG Köln, in NJW **58**, 2120.
- Urt. LG Göttingen, in Nds. Rpfl. **1958**, 188.
- Urt. LG Köln, in MDR **62**, 309.
- WAERDEN, B. L. VAN DER, u. V. SACHS: Mitgeteilt durch V. SACHS: Einige Bemerkungen zum Problem der Vaterschaftsvermutung. Vortrag bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft gerichtlicher Blutgruppensachverständiger in Bad Homburg am 27. 4. 1965.

Prof. Dr. K. HUMMEL
Hygiene-Institut der Universität Freiburg i. Br.
Hermann-Herder-Str. 11